

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl und Susanne Menge (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

**Wie viele Männer haben 2018 ihre Partnerin oder Ex-Partnerin umgebracht und damit einen Femizid begangen?**

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl und Susanne Menge (GRÜNE), eingegangen am 11.02.2020 - Drs. 18/5809

an die Staatskanzlei übersandt am 17.02.2020

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 20.03.2020

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

2018 sind 122 Frauen in Deutschland von ihrem Partner oder Ex-Partner umgebracht worden.<sup>1</sup> Rein rechnerisch wird also an jedem dritten Tag eine Frau Todesopfer ihrer (Ex-)Beziehung. Die Zahlen und Fälle offenbaren, dass Partnerschaftsmorde an Frauen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Während in den Medien noch häufig bagatellisierend von „Familientragödie“ oder „Eifersuchtsdrama“ die Rede ist, hat sich in der Fachwelt mittlerweile der Begriff „Femizid“ durchgesetzt. Dies soll gerade auch der strukturellen Dimension und dem Ausmaß der Frauenmorde Rechnung tragen. Der Europäischen Agentur für Gleichstellungsfragen zufolge ist ein Femizid eine von privaten und öffentlichen Akteuren begangene oder tolerierte Tötung von Frauen und Mädchen wegen ihres Geschlechts. Der Begriff deckt u. a. den Mord bzw. Totschlag an einer Frau in der Partnerschaft ab.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wird das in der Vorbemerkung der Abgeordneten dargelegte Verständnis des Begriffs „Femizid“ zugrunde gelegt. Danach sind begrifflich nicht nur solche Fälle erfasst, in denen die Tötung unmittelbar an das Geschlecht des Opfers anknüpft, sondern auch Tötungen im Rahmen von (Ex-)Partnerschaften, in denen das Geschlecht des Opfers nur mittelbar eine Rolle spielt.

**1. Wie viele Männer haben 2018 in Niedersachsen ihre Partnerin oder Ex-Partnerin getötet?**

**a) Wie viele dieser Männer wurden wegen Totschlags verurteilt?**

**b) Wie viele dieser Männer wurden wegen Mordes verurteilt?**

Im Jahr 2018 wurden bei der Polizei insgesamt sieben Ermittlungsverfahren eingeleitet, die den Verdacht eines „Femizids“ begründeten: Fünf Frauen sollen durch ihren Partner und zwei Frauen durch ihren ehemaligen Partner getötet worden sein. Bei dieser Erfassung werden ausschließlich Tötungsdelikte berücksichtigt, die im Tatzeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 begangen wurden. Der Tatverdächtige ist jeweils männlich, das Opfer weiblich, und die formale Täter-Opfer-Beziehung ist entweder eine „ehemalige Partnerschaft“, eine „Ehe“ oder eine „nichteheliche Lebensgemeinschaft“. Darüber hinaus muss das Tötungsdelikt vollendet worden sein. Ob in diesen Verfahren eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt, hat sich nicht feststellen lassen.

---

<sup>1</sup> Im statistischen Jahr 2018. <https://www.zeit.de/2019/51/frauenmorde-gewalt-partnerschaft-bundeskriminalamt>, abgerufen am 03.02.2020.

3. **Wie viele Männer wurden 2018 in Niedersachsen wegen einer Gewalttat an einer Partnerin oder Ex-Partnerin angezeigt?**
- Wie viele dieser Männer wurden angeklagt?**
  - Wie viele dieser Männer waren bereits einschlägig vorbestraft?**
  - Wie viele dieser Männer wurden zu einer Geldstrafe verurteilt?**
  - Wie viele dieser Männer wurden zu einer Bewährungsstrafe verurteilt?**
  - Wie viele dieser Männer wurden zu einer Haftstrafe verurteilt?**
  - In wie vielen dieser Fälle handelte es sich um häusliche Gewalt?**
  - In wie vielen dieser Fälle handelte es sich um eine Vergewaltigung?**

Bekannt sind lediglich die von der Polizei in Niedersachsen im Jahr 2018 registrierten Fälle, in denen Männer verdächtigt wurden, vollendete oder versuchte Gewaltdelikte an Partnerinnen oder ehemaligen Partnerinnen verübt zu haben. Ob in diesen Verfahren eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt, lässt sich abermals nicht feststellen. Wegen der Einzelheiten wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen. Eine Aussage, auf wie viele männliche Täter sich die Anzeigen beziehen, ist

Anzahl bekannt gewordener Fälle	Ehemalige Partnerschaften	Ehepartner	Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften	Summe
01.... Mord § 211 StGB	5	4	2	11
02.... Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	4	13	7	24
03.... Fahrlässige Tötung § 222 StGB - nicht i.V.m. Verkehrsunfall -	0	1	0	1
11.... Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gem. §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i, 184j StGB	175	113	87	375
13.... Sexueller Missbrauch §§ 176, 176a, 176b, 182, 183, 183a StGB	9	2	7	18
14.... Ausnutzen sexueller Neigung gemäß §§ 180, 180a, 181a, 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e, 184f, 184g StGB	3	1	0	4
21.... Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	46	13	12	71
22.... Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	2.160	2.891	2.855	7.906
23.... Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß §§ 232-233a, 234, 235, 236, 237, 238-239b, 240, 241, 316c StGB	1.737	711	394	2.842
<b>Summe</b>	<b>4.139</b>	<b>3.749</b>	<b>3.364</b>	<b>11.252</b>

nicht möglich.

Angaben zu den Unterfragen a) bis e) sind nicht möglich, da sie eine nicht leistbare händische Einzelauswertung aller 11 252 Fälle erfordern würden.

Zu f:

Die niedersächsische Landespolizei versteht unter „Häuslicher Gewalt“ jede Form physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt zwischen Menschen, die in nahen Beziehungen stehen oder standen. In diesem Sinne betreffen sämtliche in der vorstehenden Tabelle erfassten Taten häusliche Gewalt.

Zu g:

Von den in vorstehender Tabelle enthaltenen 11 252 Fällen liegt bei 244 Fällen der Vorwurf einer Vergewaltigung zugrunde.

**3. Wie viele Männer, die wegen Gewalt gegen Frauen angeklagt waren, wurden freigesprochen (Zahlen je Anklagevorwurf)?**

Dies ist der Landesregierung nicht bekannt und ließe sich nur durch eine nicht zu leistende händische Auswertung aller 11 252 Fälle ermitteln.

**4. Welche Kriterien müssen vorliegen, damit ein Femizid vor Gericht als Totschlag bewertet wird?**

Die Tötung eines anderen Menschen stellt unabhängig vom Geschlecht des Opfers einen Totschlag dar, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 212 des Strafgesetzbuchs erfüllt sind. Dieser hat folgenden Wortlaut:

„§ 212 Totschlag

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.“

**5. Welche Kriterien müssen vorliegen, damit ein Femizid vor Gericht als Mord bewertet wird?**

Die Tötung eines anderen Menschen stellt unabhängig vom Geschlecht des Opfers einen Mord dar, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 211 des Strafgesetzbuches erfüllt sind. Dieser hat folgenden Wortlaut:

„§ 211 Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.“

**6. Wie hoch ist das Strafmaß jeweils bei Totschlag und bei Mord?**

Auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 wird verwiesen.

**7. Hält es die Landesregierung für sinnvoll oder notwendig, „Femizid“ als eigenen Straftatbestand in das Strafgesetzbuch aufzunehmen (bitte mit Begründung)?**

Die Landesregierung hält die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes des „Femizids“ nicht für geboten.

Der Schutz des menschlichen Lebens ist umfassend und insbesondere nicht vom Geschlecht abhängig (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes). Eine Differenzierung der Tatbestandsvoraussetzungen oder Rechtsfolgen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts allein nach dem Geschlecht des Opfers ist weder sachlich geboten noch wäre dies verfassungskonform darstellbar. Das Grundrecht auf Leben nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes gilt für Männer, Frauen und keinem Geschlecht zugeordnete Personen gleichermaßen. Eine geschlechtsbezogene Ungleichbehandlung durch eine entsprechende gesetzliche Regelung verbietet sich schon vor diesem Hintergrund.

Darüber hinaus können Tötungen von Frauen bereits nach geltendem Recht ausreichend strafrechtlich geahndet werden. Auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 wird hingewiesen.

Tatbestand und Strafmaß bestimmen sich anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles. Fälle der (ex-)partnerschaftlichen Tötung von Frauen, insbesondere die sogenannten Eifersuchts- oder

Trennungstötungen, werden dabei regelmäßig das Tatbestandsmerkmal des „niederen Beweggrundes“ i. S. v. § 211 StGB erfüllen. Eifersuchts- oder Trennungstötungen fallen in die Gruppe der sogenannten „Tötungen aus normalpsychologischen Beweggründen“ wie Wut, Zorn, Eifersucht, Hass und Verzweiflung. Insgesamt existiert hierzu eine differenzierte höchstrichterliche Rechtsprechung, die eine umfassende Würdigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls ermöglicht. Dabei spielen zahlreiche Faktoren eine Rolle, wie z. B. das Verhalten des Täters gegenüber dem Opfer vor der Tat.

Eine Tötung von Frauen oder Mädchen unmittelbar und allein wegen des Geschlechts würde nach geltendem Recht ebenfalls unter das Mordmerkmal des niederen Beweggrundes fallen. Denn eine Tat, die aus Hass und Verachtung gegen ein bestimmtes Geschlecht begangen wird und der betroffenen Person das Recht auf Existenz aus eben jener Geschlechtszugehörigkeit abspricht, steht nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe und ist deshalb besonders verwerflich.

**8. Ergibt sich aus Sicht der Landesregierung aus der Istanbul-Konvention Handlungsbedarf im Hinblick auf die Strafverfolgung von Tätern, die sich einer Gewalttat an Frauen bzw. explizit ihrer (Ex-)Partnerin schuldig gemacht haben?**

Das deutsche Strafrecht trägt den Erfordernissen der sogenannten Istanbul-Konvention vollumfänglich Rechnung. Neben den Tötungsdelikten (siehe insoweit die Antwort zu Frage 7) gilt dies auch für die strafrechtliche Verfolgung von Körperverletzungsdelikten und Sexualdelikten. Der Vergewaltigungstatbestand (§ 177 StGB) ist dabei durch das 50. Strafrechtsänderungsgesetz an die Erfordernisse der Konvention angepasst worden (Stichwort „Nein heißt Nein“). Hierdurch ist ein weiterer Schritt zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor sexuellen Übergriffen unternommen worden.

Die strafrechtliche Sanktionierung wird auf Täterseite durch Behandlungsangebote für Täter häuslicher Gewalt (siehe Antwort zu Frage 9) und auf Opferseite durch umfassende Beratungs- und Betreuungsangebote (u. a. Nebenklageberechtigung, psychosoziale Prozessbegleitung, Stiftung Opferhilfe Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbeauftragter für Opferschutz) sowie Präventionsangebote des Landespräventionsrates Niedersachsens (Koordinierungsstelle Häusliche Gewalt) ergänzt.

Darüber hinaus verfügt Niedersachsen über ein flächendeckendes, gut funktionierendes Frauenunterstützungssystem gegen Gewalt. Zurzeit werden 44 Gewaltberatungsstellen, 42 Frauenhäuser und 29 Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt - die sogenannten BISS - vom Land Niedersachsen gefördert. Auch das 2012 initiierte Projekt „Netzwerk ProBeweis“ bietet Betroffenen ohne Strafanzeige die gerichtsfeste Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren in Fällen von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt und hat sich im Frauenunterstützungssystem bewährt.

Ein akuter Handlungsbedarf wird seitens der Landesregierung vor diesem Hintergrund nicht gesehen. Gleichwohl ist die Landesregierung stets bestrebt, den Schutz gefährdeter Frauen kontinuierlich zu verbessern und die Strafverfolgung zu effektiveren.

**9. Wie viele Männer haben 2018 an einem Täter-Projekt wegen häuslicher Gewalt teilgenommen?**

Im Jahr 2018 haben in Niedersachsen 239 Männer an einem Täter-Projekt wegen häuslicher Gewalt teilgenommen.

(Verteilt am 03.04.2020)